

35

Für das Nachschlagewerk! ja
Für die Sammlung! ja
Für die Fachpresse! ja

Gesetz: Bundesentschädigungsgesetz i.d.F. vom 29. Juni 1956
- BGBI. I, 562 ff. - §§ 8 Abs. 2, 89; BGB §§ 123
Abs. 1, 138; ArbGG § 2 Abs. 1 Ziff. 2, Abs. 4, § 3.

Leitatz:

Auf einen Vertrag, in dem ein Arbeitgeber 1933 mit einem in die Emigration gedrängten jüdischen Arbeitnehmer die Aufhebung seines Anstellungsverhältnisses gegen eine tragbare Abfindung vereinbart hat, finden §§ 138, 123 Abs. 1 BGB dann keine Anwendung, wenn der Arbeitgeber die Zwangssituation des jüdischen Arbeitnehmers nicht herbeigeführt, nicht verschärft und nicht ausgenutzt hat.

Aktenzeichen: 2 AZR 341/55

Urteil des BAG vom 23. März 1959

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



AZR 341/55

Sa 279/55 Berlin

erkündet

am 23. März 1959

ez. Weinrich,

Regierungssekretär

als Urkundsbeamter

der Geschäftsstelle

Im Namen des Volkes!

Urteil

In Sachen

hat der Zweite Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 12. Februar 1959 durch den Senatspräsidenten Dr. Müller, die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Stumpf sowie die Bundesarbeitsrichter Hansen und Fink für Recht erkannt:

Die Revision der Kläger gegen das Urteil der 3. Kammer des Landesarbeitsgerichts Berlin vom 10. Juni 1955
- 3 Sa 279/55 - wird auf ihre Kosten zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

2 -

Tatbestand:

1. Ursprüngliche Klägerin dieses Rechtsstreites war die Witwe des am 6. April 1950 in Buenos Aires verstorbenen Arztes Dr. ~~Arturo H. ...~~. Sie ist im Verlaufe des Rechtsstreites ebenfalls verstorben. Die jetzigen Kläger sind ihre Stiefsöhne und testamentarischen Erben; sie führen den bisherigen Rechtsstreit weiter.
2. Der Erblasser Dr. ~~Arturo H. ...~~ war bei der Beklagten, an deren Gründung er maßgeblichen Anteil hatte, nach näherer Maßgabe eines Vertrages vom 6. September 1926 und eines Zusatzvertrages vom 5. November 1926 als ärztlicher Sachbearbeiter angestellt. Der Vertrag lief auf 10 Jahre mit einer Verlängerungsklausel für jeweils 5 Jahre. Das vereinbarte Entgelt betrug zunächst jährlich 18.000,- RM zuzüglich 3 % Beteiligung am Reingewinn der Gesellschaft. Bei fristgemäßer Kündigung durch die Beklagte oder im Falle der Zurruesetzung infolge Arbeitsunfähigkeit sollte er eine Pension in Höhe von 65 %, nach seinem Tode seine Witwe eine solche in Höhe von 50 % des Gehaltes beziehen, sofern von der Beklagten Gewinne nach Maßgabe näherer Bestimmungen des Anstellungsvertrages in den einzelnen Wirtschaftsjahren erzielt wurden. Durch Verträge vom 30. Juni 1928, 16. Mai 1929 und 11. Mai 1932 wurden die festen Bezüge auf jährlich 24.000,- RM erhöht und dem Erblasser für seinen Verzicht auf den vorgesehenen Sitz im Vorstand der Beklagten eine Abfindung von 23.860,- RM gewährt.

Im Frühjahr 1933 verlangte die NSBO (Nationalsozialistische Betriebszellenorganisation) von dem Vorstand der Beklagten die Entfernung des Erblassers aus dem Unternehmen mit der Begründung, daß er als Jude nicht mehr tragbar sei. Die Beklagte lehnte das Ersuchen ab. Der Erblasser und die Beklagte kamen jedoch nach näherer Maßgabe eines Schriftwechsels vom 3. Mai, 22. Mai und 24. Mai 1933 überein, das Vertragsverhältnis zu lösen. Die Beklagte zahlte an den Erblasser vereinbarungsgemäß als Abfindung den Betrag von 60.000,- RM, verzichtete auf eine ihr gegen den Erblasser

zustehende Forderung von 38.600,- RM und tilgte eine gegen den Erblasser bestehende Hypothek in Höhe von 29.000,- RM durch Ersteigerung seines in Berlin belegenen Grundbesitzes. Sein Einverständnis zu dieser Regelung erklärte der Erblasser handschriftlich mit den Worten: "Mit vorstehenden Vereinbarungen, auch zum Schreiben vom 3. Mai 1933, erkläre ich mich, durch die politischen Verhältnisse gezwungen, einverstanden". Das von der Beklagten dem Erblasser nach seinem Ausscheiden erteilte Zeugnis schließt mit dem Satz: "Infolge der durch die politischen Verhältnisse bedingten Gleichschaltung waren wir genötigt, das zwischen Herrn Dr. H. ~~und uns~~ und uns bestehende Vertragsverhältnis zu lösen."

Der Erblasser verließ mit seiner Familie Deutschland im Frühjahr 1933. Er ging zunächst nach Paris. Während seines dortigen Aufenthaltes fand zwischen ihm und Herren der Beklagten ein Schriftwechsel statt, der eine Weiterbeschäftigung des Erblassers zum Gegenstand hatte, aber zu keinem Ergebnis führte. Am 23. Juli 1934 teilte der Erblasser von Paris aus der Beklagten gegen ihren Widerspruch mit, daß er das getroffene Übereinkommen als Ergebnis einer Erpressung betrachte. In der Folge wanderte der Erblasser dann mit seiner Familie nach Buenos Aires aus. Am 15. März 1947 erklärte der Erblasser gegenüber der Beklagten die Anfechtung der Verträge. Auf das Angebot der Beklagten, wieder in ihre Dienste zu treten, machte er seine Entscheidung von der Regelung der gegen die Beklagte erhobenen Forderungen aus den früheren Dienstjahren abhängig.

Die Kläger haben die Ansicht vertreten, die Absprachen, die zum Ausscheiden des Erblassers bei der Beklagten führten, seien wegen Sittenwidrigkeit nichtig, jedenfalls wegen Drohung durch die NSBO im besonderen und durch die nationalsozialistischen Machthaber im allgemeinen anfechtbar und rechtzeitig angefochten. Mit ihrer Ende September 1951 erhobenen Klage haben sie Zahlung von 75.886,- DM rückständigen Gehalts des Erblassers nebst



- 4 -

4 % Zinsen seit Klagezustellung, 60.000,- DM Witwenrente für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1955, Auskunftserteilung über die in den Jahren von 1933 bis 1950 erzielten tantièmepflichtigen Gewinne und die Feststellung begehrt, daß die Beklagte verpflichtet ist, an die Witwe des Erblassers vom 1. April 1955 ab monatlich eine im voraus fällige Rente von 1.000,- DM zu zahlen.

Die Beklagte hat Klageabweisung beantragt und behauptet, Dr. H. ~~Walden~~ habe die Auflösung des Dienstverhältnisses selbst betrieben. Der Vorstand der Beklagten habe seine Weiterbeschäftigung, wenn auch mit geringerem Gehalt, angestrebt und für durchsetzbar gehalten. Dr. H. ~~Walden~~ sei auch keineswegs unter Druck gesetzt worden; von der Forderung der NSBO habe sich der Vorstand ausdrücklich distanziert. Eine Kollektivdrohung habe 1933 noch nicht vorgelegen. Die gewährte Abfindung sei in Anbetracht der eigenen finanziellen Lage der Gesellschaft außerordentlich großzügig gewesen.

Beide Vorinstanzen haben die Klage abgewiesen mit der Begründung, die Voraussetzungen einer Sittenwidrigkeit und einer Anfechtbarkeit der das Arbeitsverhältnis auflösenden Verträge seien nicht gegeben.

Mit der Revision verfolgen die Kläger das bisherige Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Die Zulässigkeit des Rechtsweges vor den Gerichten für Arbeitssachen hat das Landesarbeitsgericht zutreffend bejaht. § 8 Abs. 2 des Bundesentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 29. Juni 1956 - BGBl. I, 562 ff. - (künftig: BEG 1956) - besagt ausdrücklich, daß Ansprüche von Verfolgten gegen Personen des privaten Rechts durch das BEG 1956 unberührt bleiben und daß solche Ansprüche dann, wenn und soweit der Verfolgte Entschädigung nach näherer Maßgabe des BEG 1956 erhält, auf das die Entschädigung leistende Land übergehen. Diese Regelung ergibt, daß es einem Verfolgten durch das BEG 1956 nicht verwehrt ist, neben den Ansprüchen,



die ihm nach dem BEG 1956 zustehen, aus einem Verfolgungstatbestand gegen Personen des privaten Rechtes Ansprüche nach allgemeinen - nicht entschädigungsrechtlichen- Rechtsvorschriften herzuleiten. Im vorliegenden Rechtsstreit verfolgen die Kläger Ansprüche gegen die Beklagte als eine Person des privaten Rechtes auf arbeitsrechtlicher Grundlage, weil sie die Rechtfertigung ihrer in diesem Prozeß geltend gemachten Ansprüche daraus herleiten, das Anstellungsverhältnis des Erblassers bei der Beklagten sei trotz des Aufhebungsvertrages von 1933 nicht beendet. Damit machen sie Ansprüche geltend, für die die Arbeitsgerichtsbarkeit zuständig ist. Für die mit der Klage verfolgten Ansprüche auf Zahlung rückständigen Gehaltes und auf Auskunft über tantièmepflichtige Gewinne folgt die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit aus § 2 Abs.1 Ziff. 2 ArbGG; soweit die Zahlung rückständiger und künftiger Witwenrente verlangt wird, ergibt sich die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit aus § 3 ArbGG. Daß auch für die Kläger, die als Rechtsnachfolger ihrer Eltern die Ansprüche verfolgen, die arbeitsgerichtliche Zuständigkeit gegeben ist, ergibt sich aus § 2 Abs. 4 ArbGG.

II. 1. In sachlicher Beziehung hängt die Berechtigung der Klagebegehren neben anderem in jedem Fall von der Frage ab, ob die zwischen dem Erblasser und der Beklagten im Frühjahr 1933 vereinbarte Aufhebung des Anstellungsverhältnisses des Erblassers rechtsbeständig ist oder nicht. Denn wenn die Rechtsbeständigkeit dieser Absprache und damit die wirksame Beendigung des Anstellungsverhältnisses des Erblassers mit der Beklagten bejaht werden müßte, ist kein rechtlicher Gesichtspunkt ersichtlich, der die Klagebegehren noch tragen kann.

2. Nach den vom Landesarbeitsgericht getroffenen tatsächlichen Feststellungen, die von der Revision nicht angegriffen worden und daher gemäß § 561 Abs. 1 ZPO für das Revisionsgericht bindend sind, ist es zu der Aufhebung des Anstellungsverhältnisses des Erblassers mit der Be-



- 6 -

klagten deshalb gekommen, weil im Jahre 1933 die rassischen Diskriminierungen der Juden einsetzten, der Erblasser diese als eine ihm drohende Gefahr erkannte und daraus die Konsequenzen zog, indem er die vereinbarte Auflösung seines Anstellungsverhältnisses mit der Beklagten zu den oben näher geschilderten Bedingungen betrieb und auswanderte. Es ist weiter vom Landesarbeitsgericht festgestellt worden, daß die Beklagte nicht die Initiative zur Auflösung des Anstellungsverhältnisses mit dem Erblasser ergriffen, sondern im Gegenteil damals trotz der von nationalsozialistischen Stellen erhobenen gegenteiligen Forderungen den Standpunkt vertreten hat, daß sich eine Weiterbeschäftigung des Erblassers bei ihr noch ermöglichen lasse.

3. Aus diesen Feststellungen des Landesarbeitsgerichts ergibt sich, daß die Auflösung des Anstellungsverhältnisses des Erblassers mit der Beklagten eine Folge der kollektiven rassischen Diskriminierung war, die das damalige nationalsozialistische Regime gegen jüdische Mitbürger entfachte. Diese menschenrechtswidrigen Maßnahmen waren kollektive Unrechtsmaßnahmen, die vor keiner Rechtsordnung Bestand haben können.

4. Eine davon zu unterscheidende Frage ist jedoch, ob diese nationalsozialistischen Unrechtsmaßnahmen im Verhältnis des Erblassers bzw. der Kläger einerseits und der Beklagten andererseits zu der Annahme führen, daß der Aufhebungsvertrag vom Frühjahr 1933 sittenwidrig im Sinne des § 138 BGB oder nach § 123 Abs. 1 BGB anfechtbar war. Das ist zu verneinen.

a) Das vom nationalsozialistischen Staat viele Jahre hindurch gesetzte Unrecht und seine weittragenden Auswirkungen auf allen Lebensgebieten haben ein nicht mehr entwirrbares Rechtschaos hinterlassen. Es steht also unbezweifelbar fest, daß damals von autoritären Kräften getragene kollektive Phänomene das Unrecht gesetzt und verwirklicht haben. Inwieweit der einzelne Deutsche an

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

- 7



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



dieser nazistischen Unrechtssetzung beteiligt war, steht dagegen nicht ohne weiteres fest. Es gibt viele Deutsche, die an der Unrechtsetzung des nationalsozialistischen Staates nicht beteiligt waren, ihr der Sache nach ferngestanden haben oder sich ihr widersetzt haben. Soweit die nationalsozialistische Unrechtsetzung bei den vom Nazismus Verfolgten zu Schäden geführt haben, müssen diese Schäden von der jetzigen deutschen Gemeinschaft als solchen getragen werden, wie das nach näherer Maßgabe des Bundesentschädigungsgesetzes und der sonstigen Wiedergutmachungsgesetzgebung geschieht. Es ist ein unzweifelhaftes Gebot der Gerechtigkeit, daß das aus der Mitte der deutschen Rechtsgemeinschaft entstandene nationalsozialistische Unrechtssystem in seinen Folgen von der heutigen deutschen Rechtsgemeinschaft deshalb wieder gutgemacht wird, weil es in ihrem Bereich entstehen konnte und entstanden ist. Der Gerechtigkeitsgedanke verbietet jedoch, für die Folgen des nationalsozialistischen Unrechtssystems den einzelnen Deutschen ohne weiteres und unmittelbar in Anspruch zu nehmen, ohne zu klären, ob er selbst und für sich an dem nationalsozialistischen Unrechtssystem und an den von ihm bewirkten Schäden im Einzelfall rechtswidrig und schuldhaft mitgewirkt hat. Eine gegenteilige Ansicht müßte zwangsläufig dem nationalsozialistischen Unrecht neues Unrecht folgen lassen, weil es dann möglich wäre, jemanden für die nazistischen Unrechtsfolgen in Anspruch zu nehmen, obwohl er dazu keinen rechtswidrigen und schuldhaften Unrechtsbeitrag gesetzt hat. Im Grundsätzlichen haben der Bundesgerichtshof (Urteil vom 11. Februar 1953 - II ZR 51/52 - NJW 1953, 542 [544]) und das Bundesverwaltungsgericht (Urteil vom 29. Januar 1959 - BVerwG II C 119.57 - NJW 1959, 1289 [1290]) zu dieser Frage die gleiche Auffassung vertreten, und der Senat schließt sich ihr mit dem soeben gekennzeichneten Inhalt an.

b) Aus dieser soeben gekennzeichneten Wertung muß auch die Frage beantwortet werden, inwieweit der Aufhebungs-



vertrag zwischen dem Erblasser und der Beklagten vom Frühjahr 1933 sittenwidrig war und inwieweit dabei der Erblasser zu seiner Willenserklärung widerrechtlich durch eine Drohung bestimmt worden ist (§ 123 Abs. 1 BGB). Wie es das erörterte Gerechtigkeitsprinzip erfordert, daß Folgen des nazistischen Unrechtssystems wohl von der deutschen Rechtsgemeinschaft als solchen zu tragen, dem einzelnen jedoch nur dann zur Last gelegt werden dürfen, wenn er die in Rede stehenden Unrechtsfolgen rechtswidrig und schuldhaft mitverursacht hat, so ist es auch bei einer Prüfung des vorliegenden Sachverhaltes unter dem Gesichtspunkt der §§ 138, 123 Abs. 1 BGB notwendig, den einzelnen nur dann mit dem sich aus der Anwendung dieser Vorschriften ergebenden Verdikt und den sich daraus ergebenden Folgen zu belegen, wenn das mit allgemeinen Gerechtigkeitserwägungen zu vereinbaren ist.

c) Die Vorschrift des § 138 BGB geht von dem Leitgedanken aus, daß im rechtsgeschäftlichen Verkehr niemand die ihm von der Rechtsordnung eingeräumte Macht, im Wege der Vertragsfreiheit Rechtsverhältnisse inhaltlich zu gestalten, in einer gegen das ethische Minimum des Gerechtigkeitsgedankens verstoßenden Weise mißbrauchen darf. Das Leitbild des § 123 Abs. 1 BGB ist in seinem hier interessierenden Inhalt von einem ähnlichen Prinzip beherrscht, nämlich, daß in einer echten Rechtsordnung der rechtsgeschäftliche Entschließungswille des einzelnen frei und unbeeinflußt von widerrechtlich erregten Furchtvorstellungen und damit frei von Drohungseinflüssen sein muß.

d) Mit diesen vom allgemeinen Gerechtigkeitsgedanken her orientierten Prinzipien und Leitbildern der §§ 138, 123 Abs. 1 BGB kann man jedoch den besonderen Umständen, unter denen der Aufhebungsvertrag von 1933 geschah, nicht gerecht werden. Das ergibt sich aus folgendem:



Gegen den Erblasser als jüdischen Mitbürger hatte sich bereits 1933 faktisch ein Unrechtssystem ausgewirkt, über dessen Vorliegen im Jahre 1933, entgegen manchen anders lautenden Erwägungen der Vorinstanzen und auch der Beklagten, einfach deshalb nicht zu streiten ist, weil es ihn aus einer erfolgreichen Lebensstellung mit seiner Familie in das ungewisse Schicksal der Emigration trieb. Wenn der Erblasser von den wirtschaftlichen Werten, die in seinem bei der Beklagten rechtmäßig begründeten Anstellungsverhältnis bis dahin verkörpert waren, etwas für sich und seine Familie retten wollte, konnte er nur noch versuchen, das Anstellungsverhältnis mit der Beklagten im Wege eines Aufhebungsvertrages zu lösen und dabei eine geldliche Abfindung zu erreichen. Unternahm er einen solchen Versuch nicht, und emigrierte er ohne Vereinbarung über die Auflösung seines Anstellungsverhältnisses gegen eine Abfindung, so konnte er nicht erwarten, von seinen in seinem Anstellungsverhältnis verkörperten Vermögenswerten etwas für sich zu retten. Er mußte für einen solchen Fall in Rechnung stellen, daß die Beklagte auch rechtlich nicht gehalten war, ihm für die Dauer der von ihr nicht zu vertretenden emigrationsbedingten Unmöglichkeit seiner Dienstleistung eine Vergütung zu zahlen (§ 323 BGB).

Von dieser Zwangssituation aus, in die der Erblasser damals durch das nazistische Unrechtssystem getrieben war, muß gerechterweise auch das Verhalten der Beklagten gewürdigt werden, als sie mit dem Erblasser den Aufhebungsvertrag schloß. Sie hatte den für den Erblasser gegebenen Emigrationszwang nicht verursacht, sie konnte ihn auch nicht abwenden oder abmildern. Ihr blieben angesichts der Zwangssituation des Erblassers nur zwei Möglichkeiten: Sie konnte sich dem Verlangen des Erblassers auf einverständliche Auflösung seines Anstellungsverhältnisses gegen Vereinbarung einer Abfindung versagen und ihn dadurch zwingen, ohne teilweise Rettung der in seinem Anstellungsverhältnis verkörperten Vermögenswerte in die Emigration zu gehen; dabei brauchte sie wegen der dann von ihr nicht



zu vertretenden emigrationsbedingten Unmöglichkeit der Dienstleistung des Erblassers diesem keine Vergütung zu zahlen. Oder sie konnte seinem Auflösungs- und Abfindungsverlangen in irgendeiner mehr oder weniger für den Erblasser tragbaren Form entsprechen.

Aus dieser Konfrontierung der bei dem Erblasser gegebenen Zwangssituation und der für die Beklagte bestehenden Reaktionsmöglichkeiten ergibt sich eindeutig, daß die Beklagte den Erblasser in seiner Unrechtssituation nicht im Stich gelassen hat, was ihr möglich gewesen wäre, sondern daß sie einen Weg gewählt hat, der ihm in seiner damaligen Zwangssituation in einer tragbaren Form geholfen hat. Ein solches Verhalten der Beklagten läßt sich vom Gerechtigkeitsgedanken her nicht mit dem Verdikt der Sittenwidrigkeit und auch nicht mit dem in § 123 Abs. 1 BGB enthaltenen Vorwurf der Ausnutzung beschränkter rechtsgeschäftlicher Entschließungsfreiheit belegen. Die Richtigkeit dieser Gerechtigkeitsüberlegung ergibt sich aus einer Art gedanklichen Gegenprobe: Hätte die Beklagte sich 1933 dem Verlangen des Erblassers auf Auflösung seines Anstellungsverhältnisses und auf Gewährung einer finanziellen Abfindung versagt, so hätte sie für die Dauer seiner Emigration wegen der dadurch gegebenen und von ihr nicht zu vertretenden Unmöglichkeit der Dienstleistung des Erblassers keine Dienstvergütung an den Erblasser zu zahlen brauchen. Sein Anstellungsverhältnis mit der Beklagten hätte spätestens mit der späteren nazistischen Rassegesetzgebung ein von dem nazistischen System diktiertes Ende gefunden, ohne daß die Beklagte etwas dazu zu tun brauchte. Nach Kriegsende konnte die Beklagte für sämtliche Schädigungsfolgen die nazistischen Gewalthaber und ihr System verantwortlich machen und den Erblasser auf die Regelung der Entschädigungsgesetzgebung einschließlich des § 89 BEG 1956 verweisen; der Vorwurf des sittenwidrigen Handelns und der ungerechtfertigten Ausnutzung eingeschränkter Entschließungsfreiheit blieb ihr in jedem Falle erspart, und zwar deshalb, weil sie einfach nichts getan hatte. Es liegt klar zutage, daß derjenige, der

dem durch die Unrechtssituation betroffenen jüdischen Mitbürger damals in einer tragbaren Form geholfen hat, wie das die Beklagte tat, rechtsethisch höher steht als der, der nichts tat. Diese Erwägungen verbieten es, auf den hier in Rede stehenden Auflösungsvertrag des Erblassers mit der Beklagten die §§ 138, 123 Abs.1 BGB anzuwenden.

e) Daß diese hier vertretene Auffassung auch die des Gesetzgebers des BEG 1956 ist, ergibt sich in etwa auch aus der Gesamtregelung des § 89 BEG 1956. Wenn darin vorgesehen ist, daß der Verfolgte gegen seinen früheren Arbeitgeber oder dessen Rechtsnachfolger einen Anspruch auf Einräumung seines früheren oder eines gleichwertigen Arbeitsplatzes hat, d.h. einen Anspruch auf Neubegründung seines früheren Arbeitsverhältnisses hat (vgl. van Dam - Loos, BEG, 1957, § 89 Anm. 2; Blessin-Wilden, BEG, 2.Aufl., 1957, § 89 Anm. 16), so ist dabei vom Gesetzgeber mit in Betracht gezogen, daß regelmäßig zahllose Verfolgte in ihrer damaligen Unrechtssituation rechtsgeschäftliche Abmachungen über die Aufhebung ihres Arbeitsverhältnisses getroffen haben und treffen mußten, ohne daß diese schon deshalb als sittenwidrig oder anfechtbar im Sinne von §§ 138, 123 Abs. 1 BGB zu bewerten sind, weil mit ihnen lediglich der Unrechtssituation der Verfolgten Rechnung getragen wurde.

5. Aus dem früheren Anstellungsverhältnis des Erblassers können somit die Kläger ihre Klageansprüche nicht herleiten, weil dieses durch den Aufhebungsvertrag von 1933 im Verhältnis zur Beklagten rechtsgültig sein Ende gefunden hat.

Auch die Regelung des § 89 BEG vermag die Klageansprüche der Kläger nicht zu tragen. Sie sieht nur - wie bereits erörtert - einen Anspruch auf Neubegründung des früheren Arbeitsverhältnisses vor und will auf diesem Wege dem Verfolgten seine früheren Rechte und Positionen wieder beschaffen. Zu einer solchen Neubegründung eines Arbeits-



- 12 -

verhältnisses zwischen dem Erblasser und der Beklagten
ist es aber nicht gekommen.

gez. Dr. Müller Dr. Meier-Scherling Dr. Stumpf
Hansen Fink



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)